

Satzung
vom 04. August 2006
zur 1. Änderung der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von ,
Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Daxweiler -

Der Ortsgemeinderat von Daxweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art I

Der Punkt

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Aschenwahlgräbern (Ankauf) und Gebühr für Reihen- und Aschenreihengräbern wie folgt geändert bzw. ergänzt:

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Aschenwahlgräbern sowie von Nischen in der Urnenwand (Ankauf) und Gebühr für Reihen- und Aschenreihengräbern

6. Für die Überlassung einer Einzelnische in der Urnenwand wird ein Betrag von 750,-- € erhoben.

Bei Doppelbelegung einer Einzelnische wird das Nutzungsrecht vom Zeitpunkt der Zweitbelegung an gerechnet auf höchstens 30 Jahre verlängert. Für die Verlängerung sind pro Jahr 1/30 der Gebühren zu zahlen.

Art II

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2006 in Kraft.

Daxweiler, den 04. August 2006


Fennel
Ortsbürgermeister

